



## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**zum Az.: 7/70-5610-1-3.054**

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Die Firma STEULER-KCH Materials GmbH, Georg-Steuler-Straße 39, 56203 Höhr-Grenzhausen, beantragt gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 2.10.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV durch die Stilllegung des vorhandenen Herdwagenofens D1100 und Errichtung und Betrieb eines neuen Tunnelofens D 1700 sowie dessen Einhausung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstück 107. Das Vorhaben ist entsprechend § 9 Abs. 2 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Durch die Änderung ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionen der Anlage. Auch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Punkt 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Montabaur, den 08.08.2023

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

Manuela Trenk

- Kreisamtfrau -